

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**RWE Aktiengesellschaft, Opernplatz 1, 45128 Essen,
- nachfolgend „RWE“ genannt -**

und der

**GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH, Opernplatz 1, 45128 Essen
- nachfolgend „GBV“ genannt -**

§ 1

Leitung

GBV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft RWE. RWE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GBV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. GBV ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in RWE eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) GBV verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an RWE abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) GBV kann mit Zustimmung von RWE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünfti-

ger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von RWE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist analog anzuwenden.

- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2002 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 3

Verlustübernahme

RWE ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag, erstmals für das am 31. Dezember 2002 endende Rumpfgeschäftsjahr auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. GBV ist in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Ausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn vergleichen.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

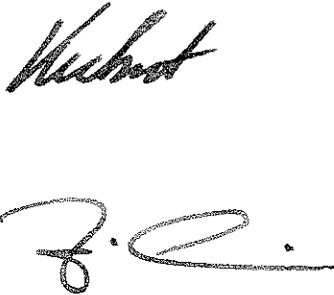
- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von RWE und der Gesellschafterversammlung von GBV abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von GBV wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab Be-

ginn des Geschäftsjahres von GBV, für das gemäß § 2 Abs. 2 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.

- (3) Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. RWE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an GBV beteiligt ist.

Essen, 21. August 2002

RWE
Aktiengesellschaft



Essen, 21. August 2002

GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH

